

08.11.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AV - U

zu **Punkt ...** der 1049. Sitzung des Bundesrates am 22. November 2024

Vierte Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung**I****Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik
und Verbraucherschutz (AV) und****der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- AV
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2
1. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (Anlage 5 Nummer 1.1.4 Satz 2 und 3 GAPDZV)
- In Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb sind in Anlage 5 Nummer 1.1.4 die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:
- „Im Fall einer Begrünung durch Aussaat darf diese nicht durch reine Gräsermischungen, nicht durch reine Kleemischungen und nicht durch eine Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen.“

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 10 ist § 28 Absatz 5 Satz 2 zu streichen.
- b) In Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb ist in Anlage 5 Nummer 1.1.4 Satz 6 die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß AMK-Umlaufbeschluss 01/2024 vom 26. Juni 2024 „soll aufbauend auf GLÖZ 6 eine ökologische Aufwertung der Einsaatmischung erfolgen, ohne dass Vorgaben zu einzelnen Pflanzenarten und deren Mengenverhältnissen gemacht werden“.

Die Verschärfung der Vorgaben zur aktiven Begrünung im Rahmen der ÖR 1a sind, so wie sie jetzt vorgesehen sind, aber aus fachlicher Sicht unverhältnismäßig.

Reine Grasbestände auszuschließen ist geboten, werden diese doch auch im Zusammenhang mit GLÖZ 6 generell auf Brachen ausgeschlossen. Eine Anzahl von krautigen Arten und einen genau benannten Höchstanteil von Gräsern vorzugeben, widerspricht jedoch dem Gedanken der Vereinfachung. Derartige Detailvorgaben sind auch verwaltungsseitig abzulehnen, da sie sich nur schwer kontrollieren lassen. Zu restriktive Vorgaben führen nur dazu, dass die Antragstellenden die ÖR 1a weitaus weniger nachfragen oder, falls sie es tun, die Flächen der Selbstbegrünung überlassen. Aus agronomischer Sicht ist dies kritisch zu bewerten (z. B. Ausbreitung von Jakobskreuzkraut). Die vorgeschlagene Änderung wäre eine auch von der AMK gewünschte und im GAP-Strategieplan (GAP-SP) angekündigte restriktivere Regelung gegenüber GLÖZ 6. Sie gäbe den Begünstigten mehr Spielräume und ließe sich auch im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen problemloser kontrollieren.

Bei den Folgeänderungen handelt es sich im Falle des Buchstaben a Nummer 1 um eine notwendige Änderung im Zusammenhang mit der Änderung in Anlage 5, um die Einhaltung des GAP-Strategieplans zu gewährleisten. Die weitere Folgeänderung ist eine rechtsförmlich notwendige Anpassung.

- U
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1
2. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (Anlage 5 Nummer 1.1.4 Satz 2 und 3 GAPDZV)
- In Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb sind in Anlage 5 Nummer 1.1.4 die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Im Fall einer Begrünung durch Aussaat ist eine Saatgutmischung zu verwenden, die mindestens fünf krautartige zweikeimblättrige Arten enthält.“

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 10 ist § 28 Absatz 5 Satz 2 zu streichen.
- b) In Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb ist in Anlage 5 Nummer 1.1.4 Satz 6 die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient einer weiteren Verwaltungsvereinfachung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Ziels einer ökologischen Aufwertung der Einsaatmischung durch mehr Vielfalt im Falle einer Begrünung durch Einsaat. Zudem wird die Attraktivität zur Teilnahme an der Öko-Regelung gesteigert, da die Begünstigten mehr Spielräume haben. So kann mit der Öko-Regelung mehr Fläche und damit ein höherer Umweltnutzen erreicht werden.

Bei den Folgeänderungen handelt es sich im Falle der Nummer 1 um eine notwendige Änderung im Zusammenhang mit der Änderung in Anlage 5, um die Einhaltung des GAP-Strategieplans zu gewährleisten. Die weitere Folgeänderung ist eine rechtsförmlich notwendige Anpassung